

Rechte der SGD-Betriebe

Die SGD-Betriebe haben Anrecht auf:

- Betreuung und Beratung durch die SGD-Berater ergänzend zum Bestandestierarzt bzw. durch anerkannte Vertragstierärzte, nach aktuellem Stand der Wissenschaft.
- Einen einheitlich definierten Gesundheitsstatus zur erfolgreichen Positionierung am Markt.
- Periodische Berechnung von Kennzahlen und Benchmarks pro Tierkategorie.
- Periodische Auswertung der Betriebsdaten, Gegenüberstellung mit anderen Betrieben und Einstufung des Betriebes anhand eines Benchmarks.
- Einsichtnahme in die eigene Betriebsakte inkl. Benchmarks pro Tierkategorie.
- Die für den Betrieb notwendigen Informationen gemäss Zeitvorgaben des Gesundheitsdienstes.
- Behandlung von Anfragen oder Besuch durch einen SGD-Berater innerhalb der in den Richtlinien festgelegten Frist.
- Empfehlungen und Beratung vor der Einsendung von Probenmaterial im Problemfall, Erläuterungen zu vorliegenden Laborberichten ab Betrieb sowie Empfehlungen zum daraus resultierenden weiteren Vorgehen.
- Bezug der vom SGD angebotenen Dienstleistungen wie auch die Teilnahme an den Aus- und Weiterbildungsprogrammen zu Vorzugsbedingungen.
- Enge Zusammenarbeit des SGD mit dem zuständigen Bestandestierarzt (BTA).
- Information über Änderungen der gültigen Richtlinien.

Pflichten der SGD-Betriebe

Die SGD-Betriebe verpflichten sich zur Einhaltung des Reglements und der Richtlinien, insbesondere:

- Erfüllung der aufgrund des erteilten Status erwarteten Kriterien (Richtlinie *Status*).
- Wichtige Daten oder Beobachtungen, welche die Gesundheit der Tiere betreffen, müssen von den Betriebsleitern an den SGD weitergemeldet werden (siehe auch Meldepflicht in Richtlinie *Betriebsbetreuung und –überwachung*).
- Den SGD-Beratern, bzw. dem BTA im Auftrag des SGD, ist Zutritt zu den Stallungen zu gewähren sowie das für die Abklärung eines Verdachtes nötige Untersuchungsmaterial ist zur Verfügung zu stellen und bei der Entnahme des Probenmaterials ist mitzuhelfen.
- Den SGD-Beratern, bzw. den BTA mit allen Informationen zu versorgen, welche diese für die Überwachung und Betreuung des Betriebes brauchen.
- Den Organen des SGD ist Einsicht in die Daten der Fleischuntersuchung und der Laborbefunde zu gewähren. Die Betriebe ermächtigen den SGD, zur Erfüllung seiner Ziele und Aufgaben Daten der Fleischkontrolle direkt aus dem Informationssystem für die Ergebnisse der Schlachtier- und Fleischuntersuchungen (Fleko) zu beziehen und diese auszuwerten, soweit die für den Betrieb des Fleko zuständige Behörde dem SGD auf gesetzlicher Basis ein Zugriffsrecht auf die Datenbank gewährt.
- Die Anweisungen des SGD-Beraters, bzw. des Vertragstierarztes im Auftrag des SGD sind zu befolgen und die vereinbarten Massnahmen durchzuführen, insbesondere ist der Einsatz von Antibiotika so tief wie möglich zu halten.
- Tierzukäufe (Zucht- und Masttiere) sind dem SGD durch den Käufer oder in seinem Auftrag durch seinen Vermarkter zu melden (Herkunftsbestand, Datum, Tierzahl).
- Die Betriebe ermächtigen den SGD, folgende Daten vom Betreiber der Tierverkehrs - Datenbank zu beziehen: Nummer der Tierhaltung, Nummer der Herkunftstierhaltung, Zugangsdatum, Tierzahl.